

Allgemeine Geschäftsbedingungen für K.A.R.L.®-Beratungsdienstleistungen & K.A.R.L.®-Software

Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen und Besondere Bestimmungen für K.A.R.L.®-Beratungsdienstleistungen

1. Geltungsumfang, Abwehrklausel, Schriftform

1.1. Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) sind Bestandteil eines jeden Vertrages, durch den die KA Köln.Assekuranz Agentur GmbH (nachfolgend „**KA**“) eine im jeweiligen Vertragsangebot näher beschriebene **K.A.R.L.®-Beratungsdienstleistung** für den Vertragspartner (nachfolgend „**Vertragspartner**“) erbringt und/oder einen Zugang zu der **K.A.R.L.®-Software** via Webbrowser, App oder Schnittstelle gewährt. Abhängig vom vertraglich vereinbartem Leistungsumfang finden auf den Vertrag neben den Allgemeinen Bestimmungen in Teil 1 auch die Besonderen Bestimmungen **K.A.R.L.®-Beratungsdienstleistungen** in Teil 1 und/oder die Besonderen Bestimmungen für die Nutzung der **K.A.R.L.®-Software** in Teil 2 dieser AGB Anwendung. Bei Widersprüchen zwischen Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen sowie bei Widersprüchen zwischen den Besonderen Bestimmungen für **K.A.R.L.®-Beratungsdienstleistungen** und solchen für die Nutzung der **K.A.R.L.®-Software** gehen jeweils letztere vor.

- 1.2. Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt, es sei denn, die KA stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
- 1.3. Mündliche, in Bezug auf den Vertrag getroffene Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die KA, wobei „schriftlich“ in diesen AGB im Sinne von § 127 BGB zu verstehen ist.
- 1.4. Der Auftragsumfang richtet sich nach der zwischen den Parteien getroffenen und schriftlich festgehaltenen Vereinbarung. Änderungen und/oder Erweiterungen des ursprünglich vereinbarten Auftrags müssen schriftlich unter Berücksichtigung des dabei entstehenden Mehraufwands in einer Zusatzvereinbarung festgehalten werden.

2. Vertragsleistungen

- 2.1. Gegenstand des Vertrages ist die im jeweiligen Vertragsangebot näher beschriebene **K.A.R.L.®-Beratungsdienstleistung** und / oder die Übertragung von Nutzungsrechten an der **K.A.R.L.®-Software** im Rahmen eines Webbrowser- oder App-Zugangs. Ein bestimmter wirtschaftlicher oder sonstiger Erfolg wird nicht geschuldet (Dienstvertrag).
- 2.2. Insbesondere sind alle im Rahmen der **K.A.R.L.®-Beratungsdienstleistung** oder der Nutzung der **K.A.R.L.®-Software** durch die KA abgegebenen Hinweise, Ratschläge, Berichte oder Stellungnahmen stets als Vorschläge an den Vertragspartner zu verstehen: Diese Vorschläge sollen im Sinne ei-

ner unterstützenden Entscheidungshilfe der Verbesserung des begutachteten Risikos dienen, ohne dass damit bei Durchführung einzelner oder aller abgegebenen Vorschläge ein erhöhter oder in sonstiger Weise bestimmter Sicherheitsgrad gewährleistet werden kann und soll. Bei von der KA zu erbringenden Leistungen wird grundsätzlich kein bestimmter Erfolg oder ein über die Beratungsleistung hinausgehendes bestimmtes Ergebnis geschuldet. Die Beurteilung der unternehmerischen Zweckmäßigkeit und die unternehmerische Umsetzung trifft der Vertragspartner in alleiniger Verantwortung. Eine rechtliche Überprüfung schuldet die KA ebenfalls nicht.

- 2.3. Die KA berücksichtigt bei ihren Leistungen die bei Vertragsabschluss bzw. Informationsaufnahme geltenden anerkannten Regeln von Wissenschaft (z.B. Risiko- und Wahrscheinlichkeitstheorie) und Technik und die Grundsätze ordnungsgemäßer Berufsausübung.
- 2.4. Nachträgliche Änderungen in der Bewertung eines Standortes, der zuvor bereits Gegenstand einer Bewertung durch eine **K.A.R.L.®-Beratungsdienstleistung** oder den Einsatz der **K.A.R.L.®-Software** war, lösen keine Informationspflichten der KA gegenüber dem Vertragspartner oder Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners aus.
- 2.5. In der Regel werden Ergebnisse, die im Rahmen der **K.A.R.L.®-Beratungsdienstleistung** oder unter Nutzung der **K.A.R.L.®-Software** erzielt werden, in Form eines Berichts dargestellt. Die Erstellung und Bereitstellung von Berichten erfolgt auf dienstvertraglicher Basis (§§ 611 ff. BGB).
- 2.6. Die vorgenommenen Risikoeinstufungen stützen sich grundsätzlich auf global verfügbare geologische, geographische und meteorologische Datensätze, die bei KA regelmäßig gepflegt, erweitert und präzisiert werden. Ebenso werden die verwendeten Berechnungsmethoden ständig verbessert und dem aktuellen Wissenstand angepasst. Die Ergebnisse spiegeln damit den aktuellen Wissenstand zum Zeitpunkt der Berichtserstellung wider. Die im Rahmen der Berichte angegebenen Risikoeinstufungen beruhen auf den jeweils angegebenen Datenquellen, den der **K.A.R.L.®-Beratungsdienstleistung** oder der **K.A.R.L.®-Software** zugrundeliegenden Erfahrungswerten und den vom Vertragspartner gemäß Ziffer 3.3 zugelieferten Informationen (insbesondere Objektvulnerabilitäten).
- 2.7. Da es sich um Risikoanalysen und nicht um Vorhersagen handelt, können bei Gefahren, für die ein geringes oder überhaupt kein Risiko ausgewiesen wurde, plötzlich und unerwartet Schadenereignisse größeren Ausmaßes eintreten. Für die Realisierung dieser Risiken kann keine Gewährleistung oder sonstige Haftung übernommen werden, es sei denn, es liegt ein Fall von Ziffer 4.1 vor.
- 2.8. Die KA ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger externer Berater und Institutionen zu bedienen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für K.A.R.L.[®]-Beratungsdienstleistungen & K.A.R.L.[®]-Software

3. Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

- 3.1. Der Vertragspartner sorgt ohne besondere Aufforderung dafür, dass die KA rechtzeitig alle Unterlagen und Informationen erhält, die dem Vertragspartner bekannt sind und für die Auftragsausführung von Bedeutung sein könnten.
- 3.2. Die KA ist berechtigt, bei Ausführung des Auftrages die vom Vertragspartner genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben und übergebene Unterlagen als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen gehört nur dann zu den Vertragsleistungen, wenn dies ausdrücklich schriftlich ver einbart ist oder sich die Prüfungspflicht aus dem Wesen des Auftrags ergibt.
- 3.3. Der Vertragspartner hat der KA unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen, Auskünfte, etc. rechtzeitig, vollständig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, dies gilt insbesondere für Objektvulnerabilitäten. Auf Verlangen hat der Vertragspartner der KA die Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen sowie der mündlich erteilten Auskünfte schriftlich zu bestätigen. Auf nicht oder nicht richtig erteilten Auskünften beruhende Beratungsfehler gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- 3.4. Soweit der Vertrag aufgrund eines in der Sphäre des Vertragspartners liegenden Umstandes nicht ausgeführt wird, hat die KA Anspruch auf Ersatz aller bis dahin entstandenen Aufwendungen sowie auf Zahlung einer dem tatsächlichen Leistungsaufwand entsprechenden Vergütung.
- 3.5. Die KA kann anstelle dessen auch einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 10 % des Auftragswertes fordern. Dem Vertragspartner bleibt es unbenommen, den Nachweis zu erbringen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder niedriger ist als die Pauschale.

4. Haftung, Gewährleistung

- 4.1. KA haftet nach den gesetzlichen Vorschriften im Falle von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 4.2. KA haftet außerdem im Falle einer einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung von KA jedoch der Höhe nach insgesamt auf den auf einen Betrag von € 250.000,00 (EURO zweihundertfünfzigtausend) beschränkt.

- 4.3. Eine weitergehende Haftung der KA ist ausgeschlossen.
- 4.4. Vorstehende Regelungen gelten auch, soweit ein Schaden durch Organe, gesetzliche Vertreter, Angestellte oder sonstige Erfüllungsgehilfen der KA verursacht wird.
- 4.5. Soweit die Haftung der KA gemäß den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der KA.
- 4.6. Sofern der Vertragspartner Gewährleistungsrechte geltend machen kann, verjähren diese nach 12 Monaten, es sei denn, es liegt ein Fall von Ziffer 4.1 vor. Für Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln an der Software beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Lieferung der Zugangsdaten.
- 4.7. Soweit die KA aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Gewährleistung verpflichtet ist, besteht für die KA zunächst ein Recht zur Nachbesserung. Erst nach zweimaligem Fehlschlagen der Nachbesserung innerhalb angemessener Frist kann der Vertragspartner weitere Ansprüche geltend machen.
- 4.8. Ereignisse höherer Gewalt, unabwendbare Zufälle oder Streiks begründen keinen Verzug. Gleichzusetzen sind solche Umstände, die eine Leistungserbringung unzumutbar erschweren oder vorübergehend unmöglich machen. KA hat in diesen Fällen das Recht, ihre Leistungen um die Dauer der Behinderung sowie um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben.

5. Urheber- und Nutzungsrechte; Rechteeinräumung

- 5.1. Die von KA dem Vertragspartner im Rahmen des Auftrags ausgehändigten Unterlagen und Dokumentationen, Analysen und sonstige Materialien (nachfolgend „Materialien“) sind urheberrechtlich geschützt und sind ausschließlich zum eigenen Gebrauch des Vertragspartners im Rahmen des vertraglich festgelegten Umfangs bestimmt.
- 5.2. Die Rechte an den von der KA bereitgestellten Ausarbeitungen verbleiben bei der KA. Eine Veröffentlichung der Ausarbeitungen der KA darf nur mit deren schriftlicher Einwilligung und unter Quellenangabe erfolgen.
- 5.3. Hat die KA zum Zwecke der Vertragsausführung Materialien des Vertragspartners in Besitz genommen, so sind diese mit der Beendigung der Vertragsausführung vom Vertragspartner auf eigene Kosten zurückzunehmen.
- 5.4. KA ist berechtigt, zwecks Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten Kopien der zurückgegebenen Materialien des Vertragspartners anzufertigen.
- 5.5. Ist der Vertragspartner Endnutzer, gilt Folgendes:
- KA räumt dem Vertragspartner ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht

Allgemeine Geschäftsbedingungen für K.A.R.L.®-Beratungsdienstleistungen & K.A.R.L.®-Software

an den auf der Grundlage des jeweiligen Auftrages erzielten Arbeitsergebnissen ein. Die Arbeitsergebnisse dürfen vom Vertragspartner nur im Rahmen des Auftragszwecks genutzt und Dritten außerhalb des Vertragszwecks nicht zugänglich gemacht werden.

Der Vertragspartner erhält das nicht-übertragbare und nicht-sublizenzierbare Recht, die Leistungen der KA zu den vertraglich zugrunde gelegten Zwecken für rein interne Zwecke des Vertragspartners zu nutzen.

5.6. Ist der Vertragspartner Wiederverkäufer, gilt Folgendes:

KA räumt dem Vertragspartner das Recht ein, die von KA erworbenen Leistungen im vertraglich fest gelegten Umfang an Endnutzer weiter zu veräußern. Der Vertragspartner ist verpflichtet und hat dafür Sorge zu tragen, Endnutzer auf die Einhaltung der in Ziffer 5.5 genannten, entsprechend geltenden Pflichten und Nutzungsbeschränkungen zu verpflichten.

6. Lieferung, Leistungszeiten

- 6.1. Die im Angebot angegebenen Liefer- und Leistungstermine verstehen sich stets nur als annähernd.
- 6.2. Die Einhaltung von Fristen für Leistungen der KA setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Vertragspartner zu liefernden Unterlagen, die Erbringung der Mitwirkungsleistungen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Leistungsfristen der KA angemessen.
- 6.3. Sofern die KA Liefer- oder Leistungsfristen oder -termine nicht einhalten kann, wird die KA den Vertragspartner hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Frist oder einen neuen Termin mitteilen.
- 6.4. Etwaige Rechte wegen verzögerter Lieferung oder Leistung kann der Vertragspartner nur nach erfolgloser Mahnung mit angemessener Fristsetzung geltend machen.
- 6.5. Teillieferungen und Teilleistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig und können als solche abgerechnet werden.

7. Vergütung

- 7.1. Das Entgelt und dessen Berechnung ergeben sich aus dem Vertrag und wird zwischen den Parteien bei jedem Auftrag individuell und schriftlich vereinbart. Die Vergütung wird mit Rechnungserteilung ohne Skontoabzug fällig.
- 7.2. Im Falle einer Vergütung auf Zeit- und Materialbasis werden die angefallenen Arbeits- und Reisezei-

ten zu den jeweils gültigen Berechnungssätzen sowie verbrauchte Teile zu den zum Zeitpunkt der Leistung jeweils gültigen Preisen berechnet. Sonstige Leistungen, einschließlich Aufenthalts- und Fahrtkosten, werden zusätzlich berechnet.

- 7.3. Alle Preise erhöhen sich um die jeweils gültige Mehrwertsteuer.

8. Laufzeit, Beendigung des Auftrags

- 8.1. Bei Verträgen, die auf die einmalige Erbringung einer Leistung gerichtet sind (nachfolgend „**Projektvertrag**“), wird die Leistungszeit im Vertrag individuell festgelegt. Bei Verträgen, die eine Nutzungsmöglichkeit innerhalb eines festgelegten Zeitraums ermöglichen (nachfolgend „**Laufzeitvertrag**“), verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere 12 Monate. Dies gilt nicht, wenn eine Partei den Laufzeitvertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt hat.
- 8.2. Das Recht zur ordentlichen Kündigung beider Parteien ist ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.
- 8.3. Ein wichtiger Grund für KA liegt insbesondere vor, wenn
 - der Vertragspartner trotz Aufforderung hierzu die erforderlichen Mitwirkungspflichten nicht erfüllt;
 - der Vertragspartner eine fällige Rechnung trotz Mahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist bezahlt;und KA unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Parteien die Fortsetzung des Vertrags bis zu der ursprünglich vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann.

- 8.4. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

9. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 9.1. Die KA wird die ihr im Zuge der Ausführung des Auftrages anvertrauten oder bekannt gewordenen Daten, Tatsachen und sonstigen Informationen vertraulich behandeln. Insbesondere wird sie Beratungsergebnisse und/oder Gutachten im Rahmen der jeweils gültigen Gesetze Dritten nur mit schriftlicher Einwilligung des Vertragspartners aushändigen. Sofern Dritte in die Ausführung des Auftrages nach pflichtgemäßem Ermessen der KA eingeschaltet werden, sind diese von der KA durch entsprechende Vereinbarungen auf die Vertraulichkeit zu verpflichten. Für die Weiterentwicklung der **K.A.R.L.®-Software** dürfen die Daten, Tatsachen und sonstigen Informationen in anonymisierter Form von KA verwendet werden.
- 9.2. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach den Datenschutzgesetzen erfolgt im Einklang mit geltendem Datenschutzrecht, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- 9.3. Die umfassenden Ausführungen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit sind jederzeit auf der Homepage der KA abrufbar:

<https://www.koeln-assekuranz.com/datenschutz>

Allgemeine Geschäftsbedingungen für K.A.R.L.[®]-Beratungsdienstleistungen & K.A.R.L.[®]-Software

10. Abtretungs- und Aufrechnungsverbot

Der Vertragspartner kann weder Forderungen aus diesem Vertrag abtreten noch mit Forderungen gegenüber KA aufrechnen, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

11. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

11.1. Auf den Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

11.2. Erfüllungsort ist Köln.

11.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebende Ansprüche ist Köln, sofern der Vertragspartner Kaufmann, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

11.4. Soweit eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam ist oder werden sollte, bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der nichtigen oder nichtig gewordenen Regelung eine solche Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für K.A.R.L.®-Beratungsdienstleistungen & K.A.R.L.®-Software

Teil 2 – Besondere Bestimmungen für die Nutzung der K.A.R.L.®-Software

Sollte seitens KA dem Vertragspartner ein Zugang zur Nutzung der K.A.R.L.®-Software gewährt werden (via Web-Browser, App oder Schnittstelle), so gelten für diese Softwarenutzung zusätzlich zu vorstehendem Teil 1 folgende Bestimmungen.

12. Software

12.1. Software im Sinne dieser AGB sind alle im Rahmen des Vertrags mit dem Vertragspartner im Einzelnen aufgeführten Programme und Funktionalitäten sowie die für die Nutzung erforderlichen Dokumentationen und programmsspezifischen Dateien der **K.A.R.L.®-Software** (nachfolgend „**Software**“). Im Falle der Bereitstellung der Software via App (siehe Definition in Ziffer 14.1), umfasst die Definition von „Software“ auch die App. Der Quellcode der Software wird nicht offengelegt und ist nicht Gegenstand der Nutzungsrechteeinräumung.

12.2. KA ist zur Weiterentwicklung und Änderung der Software berechtigt, sofern eine solche Weiterentwicklung oder Änderung (i) für die Einhaltung zwingender gesetzlicher Vorgaben durch KA erforderlich ist, (ii) lediglich eine Anpassung an den jeweils bewährten oder aktuellen Stand der Technik bedeutet oder (iii) nicht über das hinausgeht, was bei vergleichbarer Software handelsüblich und für den Vertragspartner zumutbar ist, d.h. nicht die legitime Erwartung des Vertragspartners enttäuscht, wesentliche zur Verfügung stehende Funktionen der Software weiterhin zu nutzen, zu denen beispielsweise die Erstellung von Berichten zählt.

13. Umfang des Nutzungsrechtes, Geistiges Eigen- tum

13.1. Der Vertragspartner ist berechtigt, die von KA betriebene Software während der Laufzeit des Vertrages über den von KA eingeräumten Zugang unter Beachtung der Vorschriften dieser AGB zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht ist nicht ausschließlich, nicht übertragbar und auf die internen Geschäftstätigkeiten des Vertragspartners begrenzt. Die Rechteeinräumung ist zudem bedingt durch die Einhaltung der Pflicht des Vertragspartners zur Zahlung der vereinbarten Nutzungsgebühr zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Im Rahmen seiner internen Geschäftstätigkeiten ist der Vertragspartner berechtigt, das Recht zur Nutzung der Software einem Kunden unterzulizenzieren, soweit dies im Vertrag entsprechend vereinbart ist. Der Kunde ist in diesem Fall entsprechend der Vereinbarungen dieser AGB zu verpflichten. Eine darüberhinausgehende Unterlizenzierung ist ausgeschlossen.

13.2. Soweit dies für die bestimmungsmäßige Nutzung der Software im Rahmen seines Betriebes erforderlich ist, darf der Vertragspartner die von ihm verwendeten Log-In-Daten innerhalb seines Unternehmens und, soweit vertraglich vereinbart, seinen

Kunden im Rahmen der internen Geschäftstätigkeiten weitergeben. Durch unsachgemäße Nutzung entstehende Kosten (z.B. Anforderung von Berichten für persönliche Zwecke eines Nutzers oder Anforderung von Berichten für Fantasiestandorte) sind vom Vertragspartner zu tragen.

13.3. Die Software darf außer in den ausdrücklich in diesen AGB und dem Vertrag vorgesehenen Fällen nicht an Dritte weitergegeben werden; ebenso bedarf eine Nutzung zugunsten Dritter der vorherigen schriftlichen Einwilligung durch KA. Jede Weitergabe der Log-In-Daten an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch KA.

13.4. Der Vertragspartner darf den Zugang zur Software wieder verändern noch modifizieren.

13.5. Bei Verstoß gegen den beschriebenen Nutzungsumfang hat KA Anspruch auf Ersatz des ihr entstandenen Schadens nach den gesetzlichen Vorschriften.

13.6. Sämtliche Rechte an der Software stehen ausschließlich KA zu. Dem Vertragspartner stehen an der Software nur die in diesen AGB geregelten Rechte zu.

14. Bereitstellung und Zugang zur Software

14.1. Je nach Vereinbarung stellt KA dem Vertragspartner einen Zugang zur Software entweder über einen Web-Browser, eine ebenfalls über einen Browser abzurufende Web App (nachfolgend „**App**“) oder eine Schnittstelle zu den Systemen des Vertragspartners entsprechend der Regelungen in Ziffer 15 (nachfolgend „**Schnittstelle**“) zur Verfügung und teilt ihm schriftlich die Log-In-Daten mit.

14.2. Die Nutzung der Software setzt eine ausreichende Internetanbindung voraus, für die der Vertragspartner selbst zu sorgen hat. Eine Offline-Nutzung der Software ist nicht möglich. Der Vertragspartner ist auch für die Einhaltung der für die Nutzung der Software erforderlichen Systemvoraussetzungen verantwortlich, insbesondere im Hinblick auf die von ihm genutzten Betriebssysteme und Web Browser.

14.3. KA wird die Nutzung der Software im Rahmen des bewährten Stands der Technik ermöglichen und bemüht sich um größtmögliche Verfügbarkeit. KA behält sich vor, den Zugang zur Software oder deren Nutzungsmöglichkeit zeitweilig vollständig oder teilweise zu beschränken, wenn dies im Hinblick auf Kapazitätsgrenzen, die Sicherheit oder Integrität der Server oder zur Durchführung technischer Maßnahmen erforderlich ist und dies der ordnungsgemäßen oder verbesserten Erbringung der Leistungen dient (z.B. bei Wartungsarbeiten, Updates, Upgrades).

14.4. KA ist nicht verpflichtet, Updates oder Upgrades für die Software bereitzustellen oder die Software in sonstiger Weise an etwaige Veränderungen von Hard- und/oder Software (insbesondere Betriebssysteme oder Web-Browser) anzupassen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für K.A.R.L.[®]-Beratungsdienstleistungen & K.A.R.L.[®]-Software

15. Schnittstellen

15.1. Sofern die Parteien vereinbaren, dass dem Vertragspartner ein Zugang zu der Software über eine Schnittstelle gewährt wird, gelten ergänzend die Bedingungen dieser Ziffer 15.

15.2. Der Vertragspartner beauftragt KA mit der Entwicklung einer auf die individuellen Bedürfnisse des Vertragspartners angepassten Schnittstelle, durch die eine Verbindung zwischen der Software und den Systemen des Vertragspartners hergestellt werden soll. KA wird die von ihr zu erbringenden Entwicklungsleistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung und nach dem jeweils bewährten Stand der Technik eigenverantwortlich erbringen.

15.3. Der Vertragspartner stellt KA sämtliche Informationen und Unterlagen über die von dem Vertragspartner gestellten Anforderungen an die zu entwickelnde Schnittstelle bereit und leistet KA darüber hinaus jegliche Unterstützung, die für im Rahmen der Entwicklung der Schnittstelle erforderlich ist.

15.4. Der Vertragspartner prüft die von der KA entwickelte Schnittstelle nach deren Fertigstellung und erstellt eine schriftliche Dokumentation der Prüfergebnisse, insbesondere etwaiger Mängel.

15.5. KA überträgt dem Vertragspartner im Zeitpunkt der Bereitstellung der Schnittstelle ein entsprechend den Regelungen der Ziffer 13 beschränktes Nutzungsrecht an der Schnittstelle.

15.6. Für die Entwicklung der Schnittstelle sowie der damit verbundenen Rechteeinräumung nach Ziffer 15.5 erhält KA eine aufwandsbasierte Vergütung nach den Regelungen der Ziffer 7.2 sowie des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags.

16. Organisation und Einarbeitung

16.1. Der Aufwand von KA für Organisationsberatung, Einarbeitung und Schulung wird vom Vertragspartner getragen. Sollte in besonders gelagerten Fällen KA auf die Berechnung verzichten, so werden in jedem Falle die Kosten gemäß Ziffer 16.2 in Rechnung gestellt.

16.2. Reisezeiten, -kosten und -Spesen der KA zahlt der Vertragspartner nach gesonderter Rechnungsstellung.

17. Besondere Gewährleistungsregelungen für Sachmängel der Software

17.1. Der Vertragspartner hat etwaige Sachmängel der Software unverzüglich und schriftlich gegenüber KA zu rügen. In der schriftlichen Mängelrüge sind der Sachmangel und die entsprechende Datenverarbeitungsumgebung möglichst genau zu beschreiben.

17.2. Gewährleistungsrechte des Vertragspartners bestehen nicht, wenn der Sachmangel der Software aufgrund einer unzulässigen, ungeeigneten oder

unsachgemäßen Behandlung oder Nutzung der Software durch den Vertragspartner oder aufgrund einer nicht durch die KA autorisierten Änderung an der Software entstanden ist. Das Gleiche gilt, wenn der Vertragspartner sinnlose Eingaben wie Fantasiestandorte (z.B. „Lummerland“) vornimmt.

17.3. Weist die Software einen Sachmangel auf, ist KA zunächst Gelegenheit zur Mängelbeseitigung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Die Mängelbeseitigung erfolgt durch Bereitstellung einer mangelfreien Software oder durch Beseitigung des Sachmangels. Die Mängelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass KA dem Vertragspartner eine zumutbare Umgehungslösung aufzeigt. KA steht das freie Wahlrecht zwischen den Arten der Mängelbeseitigung zu.

17.4. Schlägt die Mängelbeseitigung innerhalb angemessener Frist fehl, kann der Vertragspartner den Vertrag kündigen oder die Vergütung mindern. Davon unberührt sind etwaige Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, auf die Ziffer 4 Anwendung findet. Bei berechtigten Sachmängelrügen darf der Vertragspartner Zahlungen in einem Umfang zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Erfolgte die Sachmängelrüge zu Unrecht, ist KA berechtigt, die entstandenen Aufwendungen vom Vertragspartner ersetzt zu verlangen. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 17 geregelten Ansprüche des Vertragspartners gegen KA wegen eines Sachmangels der Software sind ausgeschlossen. Die verschuldensunabhängige Haftung für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel gemäß § 536a Abs. 1 BGB ist ebenfalls ausgeschlossen.

18. Rechtsmängel

18.1. KA gewährleistet, dass die Software frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (nachfolgend „**Schutzrechte**“) überlassen wird.

18.2. Erhebt ein Dritter gegen den Vertragspartner Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die vertragsgemäße Nutzung der Software, so wird KA nach eigener Wahl und auf eigene Kosten (i) für die Software ein entsprechendes Nutzungsrecht erwirken, (ii) die Software so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder (iii) die Software austauschen. Ist dies für KA nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Vertragspartner die gesetzlichen Rücktritts- und Minderungsrechte zu. Auf etwaige Schadensersatzansprüche findet Ziffer 4 Anwendung.

18.3. Die vorstehende Verpflichtung aus dieser Ziffer 18.2 besteht nur, soweit der Vertragspartner die KA über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und der KA sämtliche Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.

18.4. KA ist berechtigt, auf eigene Kosten die außergerichtliche und gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Dritter zu übernehmen. Der Vertragspartner wird KA in diesem Fall alle zur Abwehr erforderlichen Informationen erteilen sowie Gerichtsverfahren im Einvernehmen mit KA führen. KA bleibt die Entscheidung über eine vergleichsweise Einigung vorbehalten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für K.A.R.L.[®]-Beratungsdienstleistungen & K.A.R.L.[®]-Software

18.5. Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Vertragspartners sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Vertragspartners, durch eine von KA nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Software vom Vertragspartner verändert oder zusammen mit nicht von KA gelieferten oder autorisierten Produkten oder in einer nicht autorisierten Systemumgebung eingesetzt wird.